Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

56 (15.7.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 56. Mittwoch den 15. July 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Das Aufgeben von Briefen und Packeten zur Post mit der Bezeichnung als Armensache betr.

Zufolge Erlasses des Großh. hochpreißl. Justizministeriums vom 30. v. M. Nro. 3184. wird den Anwälten und Schriftverfassern das Aufgeben von Briefen oder Packeten zur Post mit der Bezeichnung als Armen-Sache nur dann gestattet, wenn die Richtigkeit jener Bezeichnung von einer Großh. Stelle entweder schriftlich auf der Adresse, oder durch Aufdruckung des Siegels einer solchen beurkundet ist, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 7. Juli 1835.

Großherzoglich Badisches Hofgericht am Mittelrhein.
v. Beust. vdt. Ensle.

Nro. 13349. Die Ablösung der Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise des Marktes zu Gernsbach betreffend.

In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833 Rggsbl. Nro. 49. die Ablösung des Zehnten betreffend und nach Anleitung der Instruction Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834 Rggsbl. Nro. 10. sind die Getraidepreise des Marktes zu Gernsbach durchschnittlich für jedes der 15. Jahre von 1818 bis 1832 genau ermittelt und geprüft worden.

Indem nun solche in den beiden Anlagen, nämlich

I. in der Darstellung der durch Berechnung aus den Marktpreisbüchern ermittelten Durchschnittspreise, und

II. in der Darstellung der durch Abschätzung ermittelten Durchschnittspreise vom Waizen

öffentlich bekannt gemacht werden, wird damit nach Vorschrift des §. 32. des Zehntgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten verbunden, ihre allenfällige Einwendungen binnen 3 Monaten dahier vorzutragen.

Zu diesem Zwecke steht jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftiger durch gütliche Uebereinkunft oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösung, betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten bei dem Bezirksamt Gernsbach offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten von dem Datum des Anzeigeblatts an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheinet, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Rastatt den 10. Juni 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

I. Darstel

der aus den Marktpreisbüchern des Marktes zu Gernsbach durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des

Jahr.	1. Spelz. Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.				1. Spelz. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.				2. Kernen. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				2. Kernen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.			
	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.
18 18/19	73	8 2/10	5	29	6	2 2/10	12	49 1/4	2	6/10	12	56 1/4	11	6/10	9	16
18 19/20	70	1 4/10	3	56 3/4	12	9 1/2	9	4 1/2	2	2 1/10	8	51 3/4	13	4 3/10	6	2
18 20/21	76	7/10	3	54 1/4	12	6	8	38 1/2	—	—	—	—	16	4 9/10	4	49 1/2
18 21/22	98	1 5/10	3	—	11	1 1/10	7	32	2	4 1/10	7	17 1/4	21	3 8/10	4	26
18 22/23	61	7 2/10	5	32 3/4	9	1 3/4	12	25 1/4	5	6 9/10	11	45 3/4	13	5 2/10	9	18 1/4
18 23/24	87	7 8/10	2	55 1/2	22	8 4/10	7	13 1/2	6	1	6	43 3/4	21	4 1/10	4	46 3/4
18 24/25	75	8 9/10	3	16 1/4	33	7 6/10	8	1 1/4	3	8	6	50 3/4	35	8 1/2	5	1/4
18 25/26	79	2	2	51	32	3 2/10	6	58 1/2	3	1 5/10	6	12 1/4	28	6 3/10	4	31
18 26/27	72	8	2	57 1/2	27	8 1/5	7	57 1/4	—	—	—	—	19	2 6/10	5	6 1/2
18 27/28	51	5 2/5	4	51 1/2	23	7 1/10	12	21 1/2	—	—	—	—	11	5 2/10	7	57 1/2
18 28/29	52	9 1/2	5	29 1/2	17	5 1/10	12	56 1/4	—	—	—	—	13	9 3/10	8	22 3/4
18 29/30	55	3 1/2	4	18 1/2	27	5	10	9	—	—	—	—	17	2 6/10	6	42 1/2
18 30/31	90	7 3/4	4	48 1/2	17	1 1/2	11	28 1/4	—	—	—	—	13	7	8	31 1/2
18 31/32	39	8 3/4	5	52 3/4	28	—	14	32 1/2	—	—	—	—	15	9	10	6
18 32/33	94	2 1/4	4	56 3/4	13	1	11	15 3/4	—	—	—	—	12	6 1/2	8	7

Jahr.	3. Waizen. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				3. Waizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.				4. Korn. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.				4. Korn. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.			
	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.
18 18/19	2	6/10	12	56 1/4	11	6/10	9	16								
18 19/20	2	2 1/10	8	51 3/4	13	4 3/10	6	2								
18 20/21	—	—	—	—	16	4 9/10	4	49 1/2								
18 21/22	2	4 1/10	7	17 1/4	21	3 8/10	4	26								
18 22/23	5	6 9/10	11	45 3/4	13	5 2/10	9	18 1/4								
18 23/24	6	1	6	43 3/4	21	4 1/10	4	46 3/4								
18 24/25	3	8	6	50 3/4	35	8 1/2	5	1/4								
18 25/26	3	1 5/10	6	12 1/4	28	6 3/10	4	31								
18 26/27	—	—	—	—	19	2 6/10	5	6 1/2								
18 27/28	—	—	—	—	11	5 2/10	7	57 1/2								
18 28/29	—	—	—	—	13	9 3/10	8	22 3/4								
18 29/30	—	—	—	—	17	2 6/10	6	42 1/2								
18 30/31	—	—	—	—	13	7	8	31 1/2								
18 31/32	—	—	—	—	15	9	10	6								
18 32/33	—	—	—	—	12	6 1/2	8	7								

durch Schätzung ermittelten Preise nachzusehen.

Die Marktabgaben, welche der Verkäufer zu zahlen hat, und an den berechneten Preisen nicht in Abzug gebracht

1) Von jedem Malter Frucht, welches auf dem Markt gemessen wird, 3 kr. Meßgeld.

2) Von jedem Zuber, in welchen Früchte geschüttet werden, ohne Rücksicht auf die Quantität, 2 kr.

Rastatt den 19. Juni 1835.

Großherzogliche Regierung
J. A.
Frhr. von

l u n g

der nachstehenden auf diesem Markte vorkommenden Getraidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar folgenden Jahrs, und der jemaligen mittleren Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maas.

5. Welschkorn. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		6. Gerste. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		7. Haber. Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Anmerkungen.
Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	
7	$\frac{1}{10}$	8	$59\frac{3}{4}$	4	$8\frac{6}{10}$	7	$46\frac{3}{4}$	3	$\frac{3}{4}$	4	$53\frac{3}{4}$	Bis zur Einführung des neuen Maases, — 2. November 1830, wurde bei der rauhen Frucht (Spelz und Haber) das 10. Simmri nicht abgestrichen, sämmtliche glatte Frucht wurde gestrichen.
12	$1\frac{9}{10}$	5	$33\frac{3}{4}$	4	$7\frac{1}{10}$	5	26	5	$8\frac{8}{10}$	3	$24\frac{3}{4}$	
14	$3\frac{9}{10}$	4	$41\frac{3}{4}$	5	$8\frac{3}{10}$	4	$28\frac{3}{4}$	12	3	2	$44\frac{1}{2}$	
11	$1\frac{6}{10}$	4	$51\frac{1}{2}$	9	$9\frac{9}{10}$	4	$5\frac{3}{4}$	14	$9\frac{1}{10}$	2	$52\frac{1}{4}$	
5	$9\frac{4}{10}$	7	$31\frac{1}{4}$	1	$7\frac{9}{10}$	9	39	12	$3\frac{1}{2}$	4	37	
14	8	4	19	8	6	4	15	13	$2\frac{1}{2}$	2	$36\frac{1}{2}$	Die einzelnen Käufe nach Quantum und Preiß sind nicht mehr zu erheben; die in den Marktbüchern notirten mittleren Preise wurden daher im Allgemeinen angenommen und bei der Berechnung der Durchschnittspreise der 3. Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung gebracht.
10	5	5	$31\frac{3}{4}$	7	4	4	$36\frac{1}{4}$	15	$8\frac{7}{10}$	2	$30\frac{3}{4}$	
10	$9\frac{1}{10}$	4	$43\frac{1}{4}$	6	$9\frac{1}{2}$	4	21	20	$8\frac{7}{10}$	2	$33\frac{1}{4}$	
9	$5\frac{7}{10}$	5	$12\frac{1}{4}$	4	$2\frac{1}{2}$	4	$35\frac{1}{4}$	12	$1\frac{3}{5}$	2	$46\frac{3}{4}$	
6	$9\frac{6}{10}$	6	$54\frac{3}{4}$	2	$2\frac{1}{2}$	7	$24\frac{1}{2}$	10	$\frac{1}{2}$	3	$15\frac{3}{4}$	
9	$9\frac{3}{10}$	6	$6\frac{1}{2}$	3	$1\frac{9}{10}$	6	$30\frac{1}{4}$	9	$7\frac{1}{2}$	3	25	
10	$2\frac{2}{3}$	5	$46\frac{3}{4}$	3	$6\frac{7}{10}$	6	$20\frac{1}{4}$	14	$1\frac{1}{2}$	3	$42\frac{1}{4}$	
6	$4\frac{1}{2}$	7	$49\frac{1}{2}$	7	7	6	$8\frac{3}{4}$	26	$2\frac{1}{4}$	3	$49\frac{1}{4}$	
5	—	10	$48\frac{1}{4}$	4	—	9	$23\frac{3}{4}$	15	$1\frac{1}{4}$	3	$59\frac{1}{4}$	Wegen der Lücken in der Columne „Waizen" ist die beifolgende Darstellung der
4	8	7	$17\frac{1}{4}$	4	$2\frac{1}{4}$	6	$59\frac{1}{4}$	10	$8\frac{1}{4}$	4	$33\frac{1}{2}$	

sind, betragen:

des Mittel-Rheinkreises.

d. D.

Stockhorn.

rdt. Dvelog.

II. Darstellung.

der durch Schätzung für den Markt zu Gernsbach ermittelten Durchschnittspreise des Waizen für nachfolgende 8 Jahre und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden bis zum 1. März des folgenden Jahrs. Sämmtlich nach neuem Maase.

Jahr.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
18 20/21	7	40	In den Perioden 18 20/21, 18 26/27, 18 28/29 und 18 29/30 ist diese Getraidegattung nur 3, 4 oder 5mal und in den Perioden 18 27/28, 18 30/31, 18 31/32 und 18 32/33 gar nicht zu Markt gekommen und verkauft worden, die Preise mußten sohin durch Schätzung ermittelt werden. Die Sachverständigen in Gernsbach haben hiebei die Durchschnittspreise von Rastatt und Durlach, unter Berücksichtigung der Marktbestände und der Entfernung von 3¾ und Beziehungsweise 9 Stunden, zum Grund gelegt.
18 26/27	7	23	
18 27/28	11	40	
18 28/29	12	30	
18 29/30	9	25	
18 30/31	11	25	
18 31/32	13	30	
18 32/33	10	15	

Die Preise zu Baden wurden nicht in Betracht genommen, weil zwischen Baden und Gernsbach kein Getraideverkehr besteht. Rastatt den 19. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

Nro. 15123. Die Ablösung der Zehnten insbesondere die Ermittlung der Getreidepreiße von dem Markt zu Bruchsal betreffend.

Nachdem gegen die in dem Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis vom 21. März l. J. Nro. 23. bekannt gemachten Durchschnittgetreidepreiße von dem Markt zu Bruchsal binnen der Frist von 3 Monaten keine Einwendungen dahier vorgebracht worden sind; so wird dieses mit der Bemerkung verkündet, daß die bekannt gemachte Preißliste nunmehr definitiv bestätiget werde.

Rastatt den 6. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Müller.

Nro. 15085. Die Befugniß zur Fertigung von Frauenkleidern durch Frauenzimmer betr.

Vielfältig wurde die Wahrnehmung gemacht, daß beinahe in jedem Regierungsbezirk die Frage:

Ob und in wie ferne weibliche Individuen die Frauenschneiderei auf eigene Rechnung zu Hause oder auswärts bei Kunden auszuüben berechtigt seyen?

anders entschieden und gehandhabt werde. Dadurch hat sich das Großherzogliche Hochpreißliche Ministerium des Innern zu Erzielung einer Gleichförmigkeit der Sache veranlaßt gesehen, zu verordnen, daß in Zukunft sämmtlichen weiblichen Individuen, welche sich mit Fertigung von Frauenzimmer-Kleidern abgeben wollen, und zwar ohne Unterschied, ob sie diese Handthierung nur in Kundenhäusern oder auch in ihrem Hause treiben, dieses mit der alleinigen Beschränkung zu gestatten ist, daß sie keine derartige Gehilfinen zu halten berechtigt sind, die in die Cathegorie von Gewerbsgesellen gesetzt werden könnten, worunter jedoch Lehrmädchen nicht gehören.

Hievon werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter zur weitern Bekanntmachung und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Rastatt den 6. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.
Frhr. v. Stockhorn. vdt. Eberstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Durch Verleihung der Pfarrei Waldkirch an den Dekan und Pfarrer Walter ist die Pfarrei Sentenhart, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1500—1700 fl. in Güterertrag und Zehenten erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet:

a) ein Bauprovisorium von 2172 fl., woran nebst den Zinsen jährlich 128 fl. abzuzahlen sind und welches mit 23. Juni 1851 zu Ende geht;

b) eine Forderung der Bezirksschuldenkasse Heiligenberg von 431 fl. 17 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Beuern an das in Gant erkannte Vermögen des Nagelschmidts Aloys Schindler, auf Montag den 10. August d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal an das in Gant erkannte Vermögen des Handelsmanns Bernhard Fasoli, auf Montag den 24. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Oberentersbach an den in Gant erkannten Jakob Vollmer der Obere, auf Freitag den 31. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Ottenheim an die in Gant erkannte Johannes Fäßlerschen Eheleute, auf Donnerstag den 13. August d. J. Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Wittenweier an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Diebold Ottmann, auf Mittwoch den 12. Aug. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Bilfingen an die Gantmasse der verstorbenen Georg Adam Jester'schen Wittwe, Benedikte geb. Aidt, auf Dienstag den 4. August d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Dürrn an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Karle, auf Donnerstag den 6. August d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) zu Rothenfels an das in Gant erkannte Vermögen des Joseph Kistner, auf Freitag den 7. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(2) Karlsruhe. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des Wollenhändlers Kiemle dahier werden alle diejenigen, welche weder in der Ligidationstagfahrt vom 29. April d. J., noch bisher ihre Forderungen angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Karlsruhe den 30. Juni 1835.

Großh. Stadtamt.

(1) Lahr. [Präclusivbescheid.] Andurch werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der heutigen Schuldenliquidation des Johann Rudel alt von Allmannsweier nicht angemeldet haben, auf Antrag des Gantanwalts von der Gantmasse ausgeschlossen.

Lahr den 10. Juli 1835.

Großh. Oberamt

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Landamt Karlsruhe.

(1) von Bulach dem verschwenderischen ledigen Anton Rastädter, welchem als Aufsichts-

pfleger der Bürger Joseph Braun V. von da beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) von Fernach dem verschwenderischen Joseph Geldreich dem Alten, welchem der Thierarzt Ziriak Geldreich von da als Beistand beigegeben ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) von Hohenwarth dem ledigen Elias Morlock, welchem der Bürger Gottfried Schröck daselbst als Aufsichtspfleger beigegeben worden. A. d.

Oberamt Rastatt.

(2) von Oberweier der mit Gemüthsschwäche behafteten ledigen Rosa Hatz, für welche der Bürger Lorenz Jung von da als Pfleger aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(2) von Unteralpfen der Wittwe Anna Maria Denz, welche unter Pflegschaft des Joh. Ebner von Birndorf gesetzt ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Villingen.

(2) von Unterkürnach der Ferdinand Hippach, welcher sich im Jahr 1813 als Schreinergeselle von Hause entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in ungefähr 82 fl. besteht.

— — —

(3) Lörrach. [Endgültige Vermögens-Einweisung.] Auf Antrag der nächsten Verwandten des seit dem Jahr 1801 verschollen Jakob Keller von Kandern wird nunmehr deren fürsorgliche Einweisung in den nutznießlichen Besitz von dessen Vermögen hierdurch für endgültig erklärt, die Sicherstellung aufgehoben und die Theilung des Vermögens erlaubt.

Lörrach den 15. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Wittwe des verstorbenen Advokaten Karl, Wilhelmine geb. Schlemmersdorf starb ohne einen letzten Willen, oder gesetzliche Erben zu hinterlassen. Da nun die Großh. Generalstaatskasse nach L. R. S. 768 um Einweisung in die Gewähr nachgesucht hat, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die fragliche Erbschaft Ansprüche machen wollen, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen auf hiesiger Amtskanzlei zu melden, indem nach Verfluß dieser Frist besagte Kasse in die Gewähr eingewiesen werden würde. Karlsruhe den 22. Juni 1835.

Großh. Stadtamt.

(2) Pforzheim. [Aufforderung.] Katharine Sibilla Bub von hier, ist ohnlängst mit Tod abgegangen, ledigen Standes und ohne letztwillige Verordnung, aber mit Hinterlassung eines Vermögens von 700 fl. Da nicht gewiß ist, ob ausser den angemeldeten Intestaterben, die im 4. Grad mit der Erblasserin verwandt sind, nicht noch andere, gleich oder besser berechtigte Erben vorhanden sind, so ergeht öffentlicher Aufruf, damit Jeder, der ein Erbrecht noch weiter anzusprechen hat, innerhalb 6 Wochen bei diesseitiger Stelle oder dem hiesigen Großh. Amtsrevisorat sein Recht beweise, bei Vermeidung, daß er sonst bei der Erbabtheilung ausgeschlossen werden wird.

Pforzheim den 25. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Rastatt. [Aufforderung.] Der Bierwirth Johann Obermaier zu Iffezheim starb am 16. Januar l. J. mit Hinterlassung eines öffentlichen Testaments, worin er seiner Schwestersohn Johann Moser zum Universalerben ernannte, seiner Schwester Maria Anna geb. Obermaier den fünften Theil seines Nachlasses vermachte, seiner rückgelassenen Wittwe aber die Nutznießung seines sämmtlichen Vermögens bestimmte. Bei der Testamentspublikation haben Johann Moser und die Johann Obermaier'sche Wittwe den letzten Willen anerkannt, und sich zur Uebernahme der Erbschaft bereit erklärt, jedoch die Bitte gestellt, die voll- und halbbürtigen Geschwister respect. Geschwisterkinder des Verstorbenen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und Anerkenntnisses zur Erklärung über die Gültigkeit des gedachten Testaments aufzufordern.

Dem gemäß werden nunmehr

Johann Georg Obermaier,
Max Obermaier und
Margaretha Birner,

die sich in Amerika befinden sollen, sodann die Kinder des in St. Martin im Königl. bayerischen Rheinkreise verstorbenen Georg Birner, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten über die Giltigkeit des obengenannten Testaments, dessen Einsicht ihnen auf der Amtsrevisoratskanz-

lei gestattet ist, zu erklären, widrigenfalls dieselben damit ausgeschlossen, der letzte Wille aber für anerkannt erklärt werden soll.

Rastatt den 10. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Bretten. [Bekanntmachung.] Katharina Menabenä geehelichte Mathei in St. Maria Maggiare im Königreich Sardinen, hat bei der Eröffnung des von ihrer verstorbenen Schwester Anna Luzia Menabenä hinterlassenen eigenhändigen letzten Willens, worin dieselbe ihren Ehemann, den Assistenzarzt Diebold in Stein, diesseitigen Amtsbezirks, zum Erben ihres Nachlasses ernannt, erklärt, daß sie die letzwillige Verfügung nicht giltig anerkenne. Bis jetzt hat dieselbe ihre Gründe der Nichtanerkennung nicht vorgetragen, und mehrere auf den Antrag des Testamentserben von hier aus an ihre Gerichtsbehörde in dieser Beziehung erlassene Requisitionen blieben unbeantwortet. Auf den weitern Antrag des Testamentserben wird nun dieselbe aufgefordert, innerhalb Frist von 2 Monaten die Ungiltigkeit der letzwilligen Anordnung ihrer ohne Nachkömmlinge verstorbenen Schwester dahier zu begründen, und ihre Rechte an deren Nachlaß geltend zu machen, als sonst der Testamentserbe in den Besitz und Gewähr desselben eingewiesen wird.

Bretten den 25. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bretten. [Fahndung u. Signalement.] In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. fand der Mitbeschuldigte Benedict Reiß von Rettigheim mittelst Durchbrechung der Mauer, Gelegenheit aus dem Gefängnisse zu entweichen. Wir theilen sein Signalement mit und ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf dieses höchst gefährliche Individuum zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher einzuliefern.

Bretten den 12. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Derselbe ist 5' 3" groß, Haare blond, Statur schlank, Stirne hoch, Augen blau, Nase dünn und spitzig, Mund groß, Kinn lang, Aussehen gesund, etwas mager im Gesicht und trägt einen schwachen, etwas röthlichen Backenbart.

Die Kleidung bestund bei seinem Entweichen aus einem blautuchenen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen, einem Paar abgetragenen leinenen Sommerhosen, eine graulichte mit Dupfen versehene Zeugweste und einer blau tuchenen Schildkappe mit breitem Boden und trug derselbe Halbstiefel.

— — —

(2) Baden. [Diebstahl.] In der vergangenen Nacht sind der Joseph Dietrich'schen Ehefrau in Badenschenern aus einer unverschlossenen Kammer folgende Kleidungsstücke entwendet worden:

1) Ein weißes Weiberkleid von Percal.
2) Ein roth und schwarz gestreiftes Kleid von Kattun.
3) Ein grünes Kleid mit Blumen.
4) Ein schwarzes Merinokleid.
5) Ein rothes Kleid mit Dessin von Blumen.
6) Ein grün tuchener Mutzen.
7) Zwei schwarze Schürze, eine von Seide, die andere von Merino.
8) Ein weißes Kleid mit hellrothen Blumen von Kattun.

Diese Kleidungsstücke waren etwas, jedoch noch nicht stark abgetragen, und haben zusammengenommen nach Angabe der Bestohlenen einen ungefähren Werth von 30 fl. Die unten signalisirte ledige Elisabetha Klotz von Stetten im Fürstenthum Hohenzoller, hat sich dieses Diebstahls dringend verdächtig, und dann flüchtig gemacht. Die verehrlichen Behörden werden daher ersucht, auf die entwendete Gegenstände, und auf diese Weibsperson zu fahnden, und letztere im Betretungsfalle anher zu liefern.

Baden den 6. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 1", Gesicht länglicht, Farbe gesund, Haare braun, Stirne offen, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase mittlere, Mund mittler, Kinn rund.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Freitag den 4. d. M. wurde aus einem hiesigen Gasthof zwischen 6 und ½8 Uhr Abends, mittelst Erbrechung eines Schrankes nachbeschriebenes Geld mit Beutel und einem Kofferschlüsselchen entwendet. Dies bringt man zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Großherzogl. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

Das Geld bestand aus 7 Fünffrankenstücken, wovon 2 noch ziemlich neu, das übrigen aus alten, meistens östreichischen Kronenthalern. Der Gesammtbetrag macht 50 fl. Der Beutel, in welchem sich das Geld befand, war ein sog. Münchener Beutel von weiß und rothem Leder, mit ledernen Riemchen zum Zuschnüren. Das Schlüsselchen war zu einem gewöhnlichen Mallenschloß, in der Länge etwa von einem Zoll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Nach einer erst heute gemachten Anzeige, wurden vor etwa 14 Tagen aus einem hiesigen Privathause nachbeschriebene Gegenstände entwendet, was Behufs der Fahndung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 10. Juli 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

1) 4 seidene Nastücher von gelb, roth und schwazer Farbe mit verschiedener Zeichnung, Foulards, ohne Namenzeichen.

2) Ungefähr ein halb Dutzend leinene Hemden, mit rothem Garn A. R. gezeichnet, an der Brust mit 2 bis 3 Löchern für Knöpfchen, vornen mit glatten Manschetten, schon etwas getragen.

— — —

(1) Lahr. [Straferkenntniß.] Die Refraction des Salomon Kiesele von Friesenheim betreffend, wird das bereits öffentlich bekannt gemachte oberamtliche Erkenntniß vom 1. März l. J. Nro. 4941. dahin ergänzt, daß derselbe in die gesetzliche Geldbuße von 800 fl., insofern diese Summe den dritten Theil seines dereinstigen Vermögens nicht übersteigt, neben den bereits gegen ihn erkannten übrigen Strafen zu verfällen seye.

Lahr den 25. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Emmendingen. [Aufforderung zur Mittheilung.] Der unten signalisirte Pursche befindet sich dahier wegen Diebstahl im Untersuchungsarrest. Sein Name und Heimath konnten aber den angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht ausgemittelt werden. Er selbst hat sich anfänglich Philipp Menke von Lingenfeld, und da diese Angabe sich als falsch herausgestellt hat, sodann Ph. Müller von Waasmüssen genannt. Nach erhaltener Mittheilung der königl. franz. Präfektur Kollmar ist letzterer Name ebenfalls unrichtig, dieser Mensch will der Sohn eines im Kriege umgekommenen franz. Soldaten, und von seiner frühesten Kindheit mit einem Sailtänzer Philipp Mayr aus Preußen herumgezogen seyn. Zuletzt ist er als Müllerpursche mit einem entwendeten auf Philipp Menke von Lingenfeld ausgestellten Wanderbuche gereist. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, etwaige nähere Auskunft über diesen Menschen so schleunig als möglich hiehr mitzutheilen.

Emmendingen den 11. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Größe 5' 6'', alt angeblich 22 Jahre, Statur besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Haare hellbraun, Stirne frei und hoch, Augenbraunen braun, Augen hellgrau, Nase groß, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Bart röthlich. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ist eine Krone, ein Herz, zwei Fahnen mit der Jahreszahl 1831 tattowirt.

Derselbe trug bei seiner Einlieferung eine Kappe von sog. müllerblauem Tuch, mit einer Quaste, einem Tschoben von blaulichtem Sommerzeug, stark abgetragen, eine gelbe Weste mit grünen Streifen durchwirkt, mit gelben metallenen Knöpfen, stark abgewaschen, ein seidenes Halstuch mit rothen, gelben und grünen Streifen, Hosen von sog. müllerblauem grobem Tuche, Kamaschen von Nanking, ganz abgetragene Schuh.

(1) Gengenbach. [Aufforderung.] Jakob Riehle von Zell schuldete der Klara Ott von da auf öffentliche Urkunde vom 29. März 1827 ein Kapital von 300 fl. verzinslich zu 5 pCt. Die Schuld wurde nach der Behauptung des Riehle zurückbezahlt, und besitzt derselbe auch die Schuldurkunde, da nun Riehle den Strich des Obligationseintrags verlangt, der Aufenthaltsort der Klara Ott aber unbekannt ist, so wird dieselbe oder ihre Erben hiemit aufgefordert, ihre Rechtsansprüche an diese Pfandschuld um so gewisser innerhalb 6 Wochen dahier geltend zu machen, andernfalls die wirkliche Tilgung der Schuld als völlig richtig angenommen, und der verlangte Strich im Zeller Unterpfandsbuch verfügt werden wird. Gengenbach den 10. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Freiburg. [Unterpfandsbüchererneuerung.] Auf erstatteten Vortrag haben wir die Erneuerung der Unterpfandsbücher der Gemeinde Ebringen angeordnet und zur Urkundenvorlage den 3., 4., 5., 6., 7. August d. J. bestimmt. Wer nun aus irgend einem Grund ein Pfandrecht auf Liegenschaften in der Gemarkung Ebringen zu haben glaubt, wird hiermit aufgefordert, die hierüber besitzenden Urkunden in Original oder beglaubter Abschrift an einem der obgenannten Tage der Renovations-Commission im Rathhause zu Ebringen um so gewisser vorzulegen und seine Rechte geltend zu machen, als sonst zwar der in den alten Pfandbüchern enthaltene Eintrag zu Gunsten des Gläubigers unverändert in das neue Pfandbuch übertragen wird, Letzterer aber die aus der unterlassenen Anmeldung entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

Freiburg den 30. Juni 1835.

Großh. Landamt.

Hiebei eine Beilage.)